



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4246  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL BueroPStinR@bmf.bund.de  
DATUM 12. Januar 2021

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der FDP-Fraktion;  
„Auswirkungen des Brexit auf europäische Banken und Finanzdienstleister“**

BEZUG BT-Drucksache 19/25558 vom 22. Dezember 2020

GZ **VII C 3 - WK 5008/20/10004 :007**

DOK **2020/1350765**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wie viele britische Banken und andere Finanzdienstleister haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 EU-Pässe genutzt, um in Deutschland ihrem Geschäft nachzugehen (bitte die Pässe nach den unterschiedlichen Richtlinien aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 nutzten:

- 71 grenzüberschreitende Dienstleister und 12 Zweigniederlassungen EU-Pässe unter der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen;
- 494 grenzüberschreitende Dienstleister und 11 Zweigniederlassungen EU-Pässe unter der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt;
- 1957 britische Institute, die nach Art. 34 MiFID II notifiziert sind, EU-Pässe zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Deutschland;
- 48 britische Institute, die nach Art. 35 MiFID II notifiziert sind und eine Zweigniederlassung in Deutschland errichtet haben, EU-Pässe,

- 109 britische Kapitalverwaltungsgesellschaften einen EU-Pass, um in Deutschland ihrem Geschäft nachzugehen. Auf Grund der Richtlinie 2009/65/EG (sog. „OGAW-Richtlinie“) wurden davon 8 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig. Auf Grund der Richtlinie 2011/61/EU (sog. „AIFM-Richtlinie“) wurden davon 98 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und 3 im Wege einer Zweigniederlassung tätig.

- a. Wie hoch war der Umsatz dieser Finanzdienstleister 2020 in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine Daten über den Umsatz der Finanzdienstleister vor.

- b. Wie viele Mitarbeiter beschäftigen diese Finanzdienstleister in Deutschland bzw. im Vereinigten Königreich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Ein Anteil von über 71 % der deutschen Zweigniederlassungen (nach Art. 35 MiFID II) der britischen Institute beschäftigte im Jahr 2018 weniger als 10 Mitarbeiter; 21 % hatten zwischen 10 und 50 Beschäftigte in ihren Zweigniederlassungen angestellt; rund 8 % verfügten über mehr als 50 Mitarbeiter. Die Zahlen basieren auf einer im Jahr 2018 durchgeführten Abfrage. Zahlen neueren Datums liegen nicht vor. Zu den Mitarbeiterzahlen der britischen Institute, die in Deutschland nach Art. 34 MiFID II grenzüberschreitend tätig sind, liegen keine Informationen vor.

- c. Wie viele Kunden haben diese Finanzdienstleister in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung?

Absolute Kundenzahlen liegen nicht vor. Basierend auf einer im Jahr 2018 durchgeführten Abfrage kann folgende Aussage getroffen werden:

Zweigniederlassungen:

- Rund 40 % der Zweigniederlassungen hatten Non-Retail-Kunden. Davon betreuten rund 74 % eine Anzahl von weniger als 100 Non-Retail-Kunden. Die restlichen 26 % betreuten zwischen 100 und 1000 Non-Retail-Kunden.
- 11 % der Zweigniederlassungen betreuten Retail-Kunden. Davon betreuten 57 % weniger als 500 Retail-Kunden und 43% mehr als 500 Retail-Kunden.
- Rund ein Drittel der Zweigniederlassungen betreuten keine Kunden.
- Für 13 % der Zweigniederlassungen lagen nach der Abfrage aus dem Jahr 2018 keine genaueren Informationen zu der Kundenanzahl vor.

Da die britischen Unternehmen aus dem Vereinten Königreich, die hier Zweigniederlassungen unterhalten, zugleich auch für grenzüberschreitende Tätigkeiten notifiziert sind, können die zuvor gemachten Angaben auch grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen betreffen. Eine genaue Abgrenzung ist vielfach, auch für die Unternehmen selbst, nicht möglich.

- d. Welche ökonomischen Folgen hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Wegfall des EU-Passes für die britischen Finanzdienstleister und deren dort ansässige Kunden?“

Mit dem Wegfall des EU-Passes verlieren britische Finanzdienstleister die Erlaubnis, in der EU-27 erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen zu erbringen (vgl. für Deutschland beispielsweise den Wortlaut des § 53b KWG, § 39 ZAG, § 8 VAG). Wegen § 54 KWG, § 63 ZAG, § 308 VAG besteht in Deutschland z. T. zudem ein Strafbarkeitsrisiko. Die Frage nach dem Ausmaß der ökonomischen Folgen eines Verlustes des EU-Passes für die britischen Finanzdienstleister kann nicht pauschal beantwortet werden, da die Auswirkungen unternehmensspezifisch variieren und zudem davon abhängig sind, ob sich Finanzdienstleister frühzeitig um eine Erlaubnis oder die Errichtung einer Niederlassung in einem der EWR-Staaten bemüht haben. Auch ist es möglich, dass sich Finanzdienstleister bewusst für die Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Abwicklung entschieden haben.

2. „Wie viele Finanzdienstleister haben im Zuge des Brexit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Anträge auf Geschäftslizenzen gestellt, um nach einem möglichen Wegfallen des EU-Passes ihr Geschäft von dem Vereinigten Königreich nach Deutschland zu verlagern?

Insgesamt haben 55 Banken und Finanzdienstleister Anträge auf Erlaubniserteilung (Geschäftslizenzen) gestellt. Des Weiteren haben drei Schaden-/Unfallversicherer die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erlangt.

- a. Wie viele davon wurden bisher (nicht) genehmigt?

54 Anträge wurden bisher genehmigt.

- b. Wie viele Finanzdienstleister haben in anderen EWR-Staaten eine entsprechende Lizenz beantragt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- c. Wie viele davon wurden bisher (nicht) genehmigt?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass britische Finanzdienstleister Vermögenswerte im Zuge des Brexit nach Deutschland bzw. in andere EWR-Staaten verlagert haben?
  - a. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass britische Finanzdienstleister Niederlassungen im Zuge des Brexit nach Deutschland bzw. in andere EWR-Staaten verlagert haben?
  - b. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass britische Finanzdienstleister Mitarbeiter im Zuge des Brexit nach Deutschland bzw. in andere EWR-Staaten verlagert haben?“

Frage 3, a.) und b.) werden zusammen beantwortet.

Zahlreiche Finanzdienstleister aus dem Vereinigten Königreich haben im Zuge des Brexit in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der EU Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften entweder neu errichtet bzw. bereits bestehende Strukturen in teils signifikantem Maße ausgebaut. Dabei hat sich insbesondere Deutschland - neben Irland - als attraktiver Standort erwiesen, wie die Zahl von bislang 54 Erlaubniserteilungen und die Verlagerung von EU-Zentralen global systemrelevanter Banken wie z. B. J.P. Morgan, Citigroup Global Markets Europe, Goldman Sachs, Morgan Stanley, Standard Chartered und UBS belegt.

Mit dieser Entwicklung gehen sowohl eine Übertragung von Vermögenswerten als auch eine Verlagerung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten einher. Die Erreichung der jeweils geplanten Zielzustände hatte sich aufgrund der mehrfachen Verschiebung des Brexit und in 2020 zudem pandemiebedingt verzögert. Die Bundesregierung rechnet damit, dass der Aufbau auch in 2021 von den betroffenen Finanzdienstleistern weiter vorangetrieben wird.

4. „Wie viele deutsche Banken und andere Finanzdienstleister haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 EU-Pässe genutzt, um im Vereinigten Königreich ihrem Geschäft nachzugehen (bitte die Pässe nach den unterschiedlichen Richtlinien aufschlüsseln)?
  - 60 grenzüberschreitende Dienstleister und 27 Zweigniederlassungen nutzten im Jahr 2020 EU-Pässe unter der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen für das Vereinigte Königreich;

- 24 grenzüberschreitende Dienstleister nutzten für das Vereinigte Königreich den EU-Pass unter der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt;
- 83 deutsche Institute (Stichtag: 1. Dezember 2020) sind grenzüberschreitend nach Art. 34 MiFID II nach dem Vereinigten Königreich notifiziert;
- 6 deutsche Institute (Stand: 1. Dezember 2020) haben eine Zweigniederlassung nach Art. 35 MiFID II im Vereinigten Königreich;
- 9 deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften nutzten einen EU-Pass, um im Vereinigten Königreich ihrem Geschäft nachzugehen. Auf Grund der Richtlinie 2009/65/EG (sog. „OGAW-Richtlinie“) wurden davon 4 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und 2 im Wege einer Zweigniederlassung tätig. Auf Grund der Richtlinie 2011/61/EU (sog. „AIFM-Richtlinie“) wurden davon 1 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und 2 im Wege einer Zweigniederlassung tätig.
- Den EU-Pass auf Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) nutzten in Deutschland ansässige Versicherer zum Stichtag 31. Dezember 2019 wie folgt: Im Bereich der Schaden-/Unfallversicherung sind 28 deutsche Erstversicherer im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs im Vereinigten Königreich tätig, 10 Unternehmen sind mit einer Niederlassung aktiv. Ein deutsches Unternehmen betreibt die Lebensversicherung über eine Niederlassung, 4 Unternehmen sind im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im Bereich der Lebensversicherung tätig. Acht reine Rückversicherer nutzten einen EU-Pass. Ein Krankenversicherer zeichnet Geschäft im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs.

- a. Wie hoch war der Umsatz dieser Finanzdienstleister 2020 im Vereinigten Königreich nach Kenntnis der Bundesregierung?

In Deutschland ansässige Versicherer haben im Rahmen des EU-Passes zum 31. Dezember 2019 im Vereinigten Königreich gebuchte Bruttobeiträge in Höhe von 11,8 Mrd. Euro erzielt. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b. Wie viele Mitarbeiter beschäftigen diese Finanzdienstleister in Deutschland bzw. im Vereinigten Königreich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- c. Wie viele Kunden haben diese Finanzdienstleister im Vereinigten Königreich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- d. Welche ökonomischen Folgen hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Wegfall des EU-Passes für europäische bzw. deutsche Finanzdienstleister für deren Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich und deren dort ansässige Kunden?“

Für die in Deutschland ansässigen Versicherer, die im Vereinigten Königreich tätig sind, ergeben sich aus dem Wegfall des EU-Passes nach Auffassung der Bundesregierung keine gravierenden ökonomischen Folgen. Gleiches dürfte für die im Vereinigten Königreich ansässigen Kunden der deutschen Versicherer gelten. Dies ist u. a. zurückzuführen auf das im Vereinigten Königreich implementierte Übergangsregime.

5. „Welche ökonomischen Folgen hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Wegfall des EU-Passes speziell für
- a. britische Zahlungsdienstleister im deutschen Markt?
  - b. deutsche Zahlungsdienstleister im britischen Markt?
  - c. britische Investmentfonds im deutschen Markt?
  - d. deutsche Investmentfonds im britischen Markt?“

Die Fragen 5a bis 5d. werden zusammen beantwortet.

Siehe Antwort zu Frage 1 d.) und 4 d). Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. „Wie ist die Position der Bundesregierung hinsichtlich zukünftiger wechselseitiger Anerkennung von Finanzmarktregularien zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland?“

Der Erlass von Gleichwertigkeitsentscheidungen von Finanzmarktregularien liegt in der Zuständigkeit der Europäische Kommission.

Mittels Äquivalenzentscheidungen wird Unternehmen aus dem Banken- und Versicherungssektor derzeit mit Ausnahme des Bereiches der Rückversicherung kein Marktzugang in der EU für Bank- und Versicherungsgeschäfte gewährt. Deutsche Kreditinstitute können allerdings auch nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus dem europäischen Binnenmarkt am 31. Dezember 2020 Zweigstellen dort errichten. Hinsichtlich der unter der EZB-Aufsicht stehenden bedeutenden Institute bestehen diesbezüglich bereits bilaterale Vereinbarungen.

Im Versicherungsbereich sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer positiven Gleichwertigkeitsprüfung europarechtlich in Art. 172, 227, 260 der Richtlinie 2009/138/EG geregelt.

Im Bereich des Derivateclearings wurde den britischen Clearinghäusern auf Grundlage einer Äquivalenzentscheidung der Europäischen Kommission gestattet, Clearingdienste in der EU bis zum 30. Juni 2022 zu erbringen. Ebenso wurde dem britischen Zentralverwahrer auf Grundlage einer Äquivalenzentscheidung der Europäischen Kommission gestattet, in der EU bis zum 30. Juni 2021 tätig zu sein.

Für ausländische Institute aus dem EWR besteht im Vereinigten Königreich eine Übergangsregelung (temporary permission regime), wonach diese vorübergehend bis zu 3 Jahre weiterhin erlaubnisfrei dort tätig sein können.

7. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Pläne für eine wechselseitige Anerkennung von Finanzmarktregularien zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz bzw. anderen nicht EWR-Staaten? Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die ökonomischen Folgen entsprechender Abkommen für den deutschen Finanzmarkt?“

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Vereinigte Königreich Abkommen mit den USA („Agreement between the United Kingdom and the United States of America on Prudential Measures regarding Insurance and Reinsurance“) und der Schweiz („Agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Swiss Confederation on Direct Insurance other than Life Insurance“) verhandelt, wobei keine gesicherten Informationen über den Ratifizierungsstand bestehen.

Weitere Vereinbarungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Hinsichtlich der Aufsicht über Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittstaaten schließt die Bank of England Vereinbarungen mit Aufsichtsbehörden der Herkunftsstaaten, mit denen sie die Aufsichtszusammenarbeit über jeweils grenzüberschreitend tätige Institute regelt.

8. „Welche fiskalischen Gesamtwirkungen erwartet die Bundesregierung für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden durch den Brexit?“

Die Bundesregierung geht - für sich genommen - nur von geringen Effekten des Brexit auf das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands aus. Jedoch erhöht sich der aus Bundesmitteln aufzubringende Finanzierungsanteil am EU-Haushalt durch den Brexit von bislang etwa 20 auf künftig ca. 24 %. Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass die Verlagerung von Vermögenswerten und die neu geschaffenen Arbeitsplätze im Finanzsektor (vgl. die Antwort auf Frage 3) positive Effekte auf die Attraktivität des Finanzstandortes

Deutschland haben werden. Es ist zu erwarten, dass Banken am Standort Frankfurt zunehmend EU-Produkte und EU-Kunden auch konzernweit bedienen. Von dem hierdurch aufgebauten Expertenwissen werden auch die deutsche und die europäische Wirtschaft profitieren. Auch die Liquidität der Märkte in Frankfurt wird sich weiter verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli